

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 519 Abs. 3 Nr. 2; EheG § 48 Abs. 2

Anforderungen an eine Berufungsbegründung, mit der um Überprüfung gebeten wird, ob bei dem der Scheidung aus § 48 EheG widersprechenden Ehegatten eine Bindung an die Ehe vorhanden ist.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1968 - IV ZR 703/68 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 703/68

URTEIL

An Verkündungsstat
dem Kläger am
19. August 1968
und der Beklagten
am 20. August 1968
zugestellt

Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

des H K P , J , I W ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt -

gegen

seine Ehefrau E M P geb. B ,
D -H , H straße ,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. April 1967 aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung seiner Berufung gegen das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 16. Juni 1966 gewährt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG gestützte Ehescheidungsklage des Klägers ist durch das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 16. Juni 1966 abgewiesen worden. Gegen dieses am 30. Juni 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger am 22. Juli 1966 Berufung eingelegt. Sein für ihn durch Rechtsanwalt Dr. L in H am 1. September 1966 gestellter Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ist durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 21. September 1966 zurückgewiesen worden. Am 14. Oktober 1966 hat der Kläger um Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78 a ZPO gebeten. Dieser Antrag ist durch den Beschluß des Beru-



fungsgerichts vom 21. November 1966 abgelehnt worden. Gleichzeitig hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers mit der Begründung verworfen, er habe es versäumt, rechtzeitig seine Berufung zu begründen. Dieser Beschluß ist am 22. November 1966 an die Parteien hinausgegangen. Am 6. Dezember 1966 hat sich für den Kläger der bei dem Berufungsgericht zugelassene Rechtsanwalt B bestellt. In seinem Bestellungsschriftsatz hat Rechtsanwalt B gleichzeitig den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist gestellt und die Berufung begründet.

Zum Wiedereinsetzungsantrag ist ausgeführt: Der Kläger habe sich vergeblich an vier Anwälte beziehungsweise Anwaltssozietäten zur Übernahme seiner Vertretung vor dem Berufungsgericht gewandt. Das für ihn hierdurch entstandene unabwendbare Hindernis sei erst durch die Zustellung des Beschlusses des Berufungsgerichts vom 21. November 1966 behoben worden.

Die Begründung der Berufung lautet wie folgt:

"Mit der Berufung wird in erster Linie die nochmalige Überprüfung der Tatsachen durch das Berufungsgericht angestrebt. Insbesondere hat das Landgericht nicht überprüft, ob es für die Beklagte nicht andere Wege gegeben hätte, vom Kläger Unterhalt zu erlangen als im Wege der Bestrafung. Der Beklagten, der es offensichtlich ausschließlich auf die finanzielle Seite der Ehe ankommt, auf ihre Vorteile, hat gezeigt, daß sie die Bindung an die Ehe verloren hat. Eine nochmalige Vernehmung der Parteien von dem Senat dürfte zeigen, daß der Widerspruch unbeachtlich ist. Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten".

Der Kläger hat beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren und seine Ehe unter Abänderung des angefochtenen Urteils aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Sie ist der Auffassung, daß die Ausführungen des Klägers nicht seinen Wiedereinsetzungsantrag rechtfertigen und hat darüberhinaus ausgeführt: Sie habe sich keiner Eheverfehlung schuldig gemacht; ihr Widerspruch gegen eine Scheidung ihrer vierzigjährigen Ehe sei in jedem Falle zu beachten.

Das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Urteil den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers verworfen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist weiter.

Beide Parteien haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO) einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, da nach § 238 Abs. 2 ZPO gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das gleiche Rechtsmittel stattfindet, das gegen die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung selbst, hier also gegen die Verwerfung der Berufung als unzulässig (§ 547 Abs. 2 ZPO) gegeben wäre. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist stand auch nicht entgegen, daß das Rechtsmittel der Berufung bereits durch den Beschluß vom 21. November 1966 wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen worden war. Denn bei gewährter Wiedereinsetzung wäre der das Rechtsmittel verwerfende Beschluß, ohne daß er ausdrücklich aufgehoben zu werden brauchte, gegenstandslos geworden (BGH LM § 519 b ZPO Nr. 9).

Die Revision ist auch begründet.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag für unzulässig erachtet. Hierbei ist es davon ausgegangen, für den Kläger sei es ein unabwendbarer Zufall gewesen, daß er keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden habe und dadurch gehindert worden sei, die am 17. Oktober 1966 ablaufende Frist zur Begründung seiner Berufung einzuhalten. Auch sei dieses Hindernis für ihn erst mit der frühestens am 23. November 1966 erfolgten Zustellung des Beschlusses vom 21. November 1966 behoben worden, so daß die Antragsfrist des § 234 ZPO gewahrt sei.

Diese Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht seinen die Beiordnung eines Notanwalts ablehnenden Be-

schluß vom 21. November 1966 korrigiert hat, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Im weiteren hat das Berufungsgericht indes angenommen, daß die innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nachgeholte versäumte Prozeßhandlung, nämlich die Berufungsbegründung (§ 236 Ziff. 3 ZPO), nicht in der nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erforderlichen Form erfolgt sei, so daß sich der Wiedereinsetzungsantrag aus diesem Grunde als unzulässig erweise. Die hierzu angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts tragen jedoch nicht seine Entscheidung.

Durch § 519 Abs. 3 ZPO in seiner jetzigen Fassung soll der früher oft üblichen rein formellen Begründung entgegengetreten und eine Zusammenfassung und Beschleunigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz erreicht werden. Dem Berufungsrichter soll seine Aufgabe, erleichtert und er insbesondere in den Stand gesetzt werden, allein schon an Hand der Berufungsbegründung zu erkennen, nach welchen Gesichtspunkten der Berufungsführer seine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im zweiten Rechtsgang einrichten will, insbesondere, ob er die Tatsachenwürdigung des Vorderrichters als unrichtig oder unvollkommen anzugreifen oder dessen rechtliche Beurteilung oder sein Verfahren zu bemängeln beabsichtigt. Auf diesen Gesetzeszweck ist mithin bei der Beantwortung der Frage abzustellen, ob im Einzelfall eine ausreichende Berufungsbegründung vorliegt oder nicht. Läßt sich auch nicht eine allgemein gültige Regel dafür aufstellen, welche Anforderungen an die Einzelanführung der Berufungsgründe in einzelnen Fällen zu stellen sind, so ist doch durch die jetzige Fassung des § 519 Abs. 3 ZPO klargestellt, daß die Begründung auf den zur Entscheidung stehenden Streitfall zugeschnit-

ten sein und erkennen lassen muß, welche besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art nach der Meinung des Berufungsführers das angefochtene Urteil als unrichtig kennzeichnen (RGZ 144, 6). Daraus folgt, daß jede Erklärung des Berufungsführers, aber auch nur eine solche, dem Wortlaut und Sinn des § 519 Abs. 3 ZPO entspricht, die im einzelnen erkennen läßt, welche besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art ihn das Urteil als unrichtig erscheinen lassen.

Zutreffend ist es daher, daß das Berufungsgericht die im ersten Satz der Berufungsbegründung ausgesprochene Bitte, mit der Berufung werde in erster Linie die nochmalige Überprüfung der Tatsachen durch das Berufungsgericht angestrebt, für eine als Angriff gegen das landgerichtliche Urteil nichtssagende allgemeine Redewendung angesehen hat.

Rechtsirrig ist dagegen seine Ansicht, daß auch das weitere Vorbringen der Berufungsbegründung der hinreichenden Substantiierung ermangele. Das Berufungsgericht hat hierbei der besonderen Eigenart des Scheidungsprozesses nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Berufungsbegründung läßt erkennen, daß der Kläger die Bindung der Beklagten an die Ehe in Frage stellt und um Überprüfung der Ansicht des Landgerichts bittet, der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei nach § 48 Abs. 2 EheG beachtlich. Die Berufungsbegründung gibt das Motiv an, das nach Ansicht des Klägers allein für das Festhalten der Beklagten an der zerrütteten Ehe leitend ist, nämlich das finanzielle Sicherungsstreben. Zugleich bringt die Berufungsbegründung einen neuen Tatsachenvortrag, indem sie behauptet, die Beklagte habe durch eine Strafanzeige versucht, ihre

Unterhaltsansprüche gegen den Kläger zu verwirklichen. Aus diesem Verhalten will sie offenbar die fehlende innere Bindung der Beklagten an die Ehe ableiten. Schließlich erstrebt die Berufungsbegründung eine Vernehmung der Beklagten durch den Senat über ihre Bindung an die Ehe. Da es bei der Frage der Bindung an die Ehe um die oft schwer festzustellende innere Einstellung eines Ehegatten zu seiner Ehe und zu seinem Ehepartner geht, kann oft nur durch eine eingehende Parteivernehmung der Versuch einer Klärung gemacht werden. Es kommt daher in einem Scheidungsstreit aus § 48 EheG auch einem solchen Antrag auf Parteivernehmung über die Einstellung zur Ehe in der Regel Bedeutung zu.

Insgesamt ist die Berufungsbegründung zwar sehr dürftig. Es geht aber aus ihr doch deutlich genug hervor, in welcher Richtung der Kläger um Überprüfung des angefochtenen Urteils bittet und was er neu vorzutragen beabsichtigt. Die Berufungsbegründung genügt entgegen

der Ansicht des angefochtenen Urteils den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO. Daher war dem Kläger unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow